

Kammerwahlen in Rheinland-Pfalz: Neue Wahlseite ist jetzt online Fragen und Antworten



Am 23. September 2026 bestimmen die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz, wer in die Vertreterversammlungen der Ärztekammern einzieht und wer in der Legislaturperiode 2026-2031 ihre Interessen auf Ebene der Bezirksärztekammer und im obersten Organ der ärztlichen Selbstverwaltung des Landes, also in der Vertreterversammlung der Landesärztekammer, vertritt. Die Wahlbekanntmachungen finden sich weiter hinten in dieser Ausgabe. Wahlleiter, Syndikusrechtsanwalt Christian Wächter, beantwortet zudem an dieser Stelle wichtige Fragen zur Wahl.

Wie gebe ich meine Stimme ab?

Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl. Die Wahlunterlagen – dazu zählen Stimmzettel, Wahlumschläge sowie der Wahlbriefumschlag – jeweils für die Wahlen der Landes- und Bezirksärztekammer werden spätestens Anfang September zugestellt. Wir empfehlen, die ausgefüllten Wahlunterlagen frühzeitig, mit ausreichend Tagen Vorlauf, zurückzuschicken.

Muss ich im Wählerverzeichnis eingetragen sein?

Ja, um wählen zu dürfen, müssen Sie in das Wählerverzeichnis Ihres Wahlbezirks eingetragen sein (§ 2 Wahlordnung). Das Wählerverzeichnis wird automatisch von der Bezirksärztekammer erstellt. Sie werden schriftlich informiert, sobald die Eintragung erfolgt ist (§ 8 Wahlordnung). Eigenständiges „Eintragen“ ist nicht erforderlich.

Muss eine Liste sowohl bei den Wahlen auf Bezirks- wie auf Landesebene antreten?

Nein. Es ist auch möglich nur für eine von beiden Wahlen anzutreten. Wahlvorschläge können für eine Bezirkswahl antreten und gleichsam für einen Wahlbezirk der Landesärztekammer, um in den jeweiligen Vertreterversammlungen Sitze zu erhalten.

Wie erstelle ich einen Wahlvorschlag?

Grundsätzlich gilt: Jeder Wahlvorschlag muss von einer bestimmten Anzahl an wahlberechtigten Kammermitgliedern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wichtig ist auch, dass eine Person, die selbst auf der Liste kandidiert, den Wahlvorschlag nicht als Unterstützer unterzeichnen darf. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass jede Liste über eine gewisse Mindestunterstützung in der Ärzteschaft verfügt.

Wo und bis wann muss ich einen Wahlvorschlag einreichen?

Ein Wahlvorschlag muss schriftlich bei dem für den jeweiligen Wahlbezirk zuständigen Bezirkswahlleiter eingereicht werden. Die Liste muss spätestens am 11. August 2026 bis 18 Uhr eingegangen sein. Reichen Sie Ihre Wahlvorschläge mit ausreichendem Vorlauf ein! Bei Fehlern bliebe sonst nur eine sehr kurze Zeit für Korrekturen.

Besteht die Möglichkeit des Versands von Wahlwerbung?

Es besteht die Möglichkeit der Wahlwerbung als Beilage im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz, über die Webpräsenz zur Kammerwahl 2026 oder als Postversand über einen ausgewählten Dienstleister. Die entstehenden Kosten trägt der Einreichende.

Wo kann ich mich noch genauer informieren?

Informationen über die genauen Anforderungen sowie die notwendigen Unterlagen erhalten Sie auf den Webseiten der Bezirksärztekammern und auf der neuen Wahl-Webpräsenz der Landesärztekammer unter <https://www.kammerwahlen-rlp-2026.de/>.

Mehr zur Wahl veröffentlicht die Landesärztekammer auch auf ihren Social-Media-Kanälen bei Facebook, LinkedIn und Instagram.

Die Fragen stellte Christopher Schäfer.

RA Christian Wächter,
Wahlleiter der
Landesärztekammer
Rheinland-Pfalz

Foto: Michaela Kabon



KONTAKT

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte direkt an den Hauptwahlleiter der Landesärztekammer, RA Christian Wächter, **Telefon 0613128822-71** oder **-76**, Fax: 06131 28822-8671, E-Mail: waechter@laek-rlp.de.

Fragen zur Unterstützung beim Ausfüllen der Dokumentation richten Sie bitte direkt an die für Sie zuständige Bezirksärztekammer.